

möglich sein, sich noch mit Einührungsvorlesungen⁴, wie sie zur Zeit beispielsweise in Leipzig gehalten werden, zu begnügen. Wenn wir mit der Entwicklung Schritt halten wollen, muß das Problem „Kybernetik und Rechtswissenschaft“ auch in der Lehre zielstrebig in Angriff genommen werden. Forschungsergebnisse liegen in der Sowjetunion und in der CSSR bereits vor; auch in der DDR gibt es erste Ergebnisse auf dem Gebiet der Kriminalistik. Es ist notwendig, die erforderlichen wissenschaftlichen Kräfte auf diese Fragen zu orientieren, die Gemeinschaftsarbeit mit den Mathematikern und Kybernetikern stärker als bisher zu entwickeln und in der Lehre mit der Darlegung der Grundfragen der Mathematik und Kybernetik in den Gesellschaftswissenschaften zu beginnen.

Ein sehr wichtiges Problem ist schließlich die Auswahl der Kader für das juristische Studium, die Klärung der Frage, welche Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Staats- und Rechtswissenschaft erfüllt sein müssen. Es ist unzweifelhaft, daß die Funktion des Juristen in der Perspektive politisch, ökonomisch und juristisch immer anspruchsvoller wird und neben einem gründlichen Fachwissen für die Ausübung des Berufs auch umfassende politische und organisatorische Kenntnisse und Erfahrungen und die Fähigkeit, Menschen zu führen, erforderlich werden. Solche Kenntnisse und Erfahrungen kann auch der polytechnische Schulunterricht nicht vermitteln. Vom Berufsziel ausgehend, müssen also an die Aufnahme des Studiums an einer juristischen Fakultät andere Bedingungen geknüpft werden als beispielsweise an die Aufnahme eines Studiums an einer technischen Fakultät.

Im Vorschlag des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen wird demzufolge als Zulassungsbedingung gefordert, daß der künftige Student der Staats- und Rechtswissenschaft nach dem Abschluß der Berufsausbildung (der in wenigen Jahren für alle mit dem Abitur erfolgt) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit, vor allem in der Produktion, ausgeübt haben muß⁵. Der künftige Jurist wird also in der Regel eine

⁵ Die gleiche Auffassung wird von Rámbousek (CSSR) vertreten; er fordert, zum Studium nur Abiturienten nach einer längeren (mindestens zweijährigen) Praxis in der Produktion oder der politisch-organisatorischen Arbeit zuzulassen. (Vgl.: „Zur Umgestaltung des Studiums an den juristischen Fakultäten“, Die Hochschule, Jahrgang IX, Nr. 1 — tschech.)

Dr. WILLI BUCHNER-UHDER, *komm. Direktor des Instituts für Staatsrecht*
 Dr. GERHARD DORNBERGER, *komm. Direktor des Instituts für Zivilrecht*
 der Martin-Luther-Universität Halle

Größere Verantwortung der juristischen Fakultäten für die Ausbildung der Juristen

Die Gedanken des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, über die weitere Entwicklung der Lehr- und Forschungsarbeit an den juristischen Fakultäten* sind eine Grundlage für die notwendige tiefgreifende Veränderung in der Arbeit der Fakultäten, wenn auch viele Einzelfragen und die konkrete Ausgestaltung des Studiums noch weiterer Diskussion bedürfen.

H. Benjamin weist mit vollem Recht darauf hin, daß es gegenwärtig keine Stelle gibt, die für die Ausbildung der „Wirtschaftsjuristen“ gegenüber den Fakultäten die Anleitung übernimmt, wie dies das Ministerium der Justiz in bezug auf die künftig in den Rechtspflegeorganen arbeitenden Studenten tut. Da jedoch in den letzten Jahren und auch für die Zukunft mehr Absolventen der juristischen Fakultäten in den wirtschafts-

abgeschlossene Berufsausbildung und eine etwa zweijährige Praxis haben, verbunden mit einem vorbereitenden Selbststudium und einer Tätigkeit in ständigen Kommissionen, gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege usw. Die juristische Ausbildung wird damit in aller Regel zum zweiten Beruf.

Die Möglichkeit, daß auch solche Kader, die bereits ein Hochschulstudium absolviert haben, z. B. Diplomingenieure oder Diplomökonom, ein volles Zweitstudium der Rechtswissenschaft aufnehmen, kann für bestimmte Funktionen in Betracht kommen; sie darf aber nicht zur Regel werden. Der Nutzeffekt wäre im Verhältnis zum Aufwand eines solchen Zweitstudiums zu gering.

Große Möglichkeiten für die juristische Ausbildung und Qualifizierung lebens- und produktionserfahrener Kader bietet das Fernstudium, d. h. das Studium ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit. Es wird künftig allen Werktätigen offenstehen, die sich in ihrer Arbeit ausgezeichnet haben. Es gibt bereits zahlreiche Bewerbungen für ein Voll- oder Teilstudium, vor allem aus dem Bereich der Volkswirtschaft. Es werden große Anstrengungen notwendig sein, diese im Prinzip neue Ausbildungskonzeption des juristischen Fernstudiums durchzuführen. Hier gilt es ebenfalls, die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder auszuwerten und zu nutzen.

Die Umgestaltung des juristischen Studiums wirft noch zahlreiche weitere wichtige Probleme auf, z. B. die Schaffung eines einheitlichen Systems der Weiterbildung nach dem Staatsexamen, die Errichtung von Bildungszentren an den juristischen Fakultäten für die Qualifizierung von Mitgliedern der Konfliktkommissionen, der Schiedskommissionen sowie anderer Kommissionen und Aktivs usw.

Alle diese Aufgaben können von den juristischen Fakultäten nicht allein gelöst werden. Erfolge können auf die Dauer nur durch das sinnvolle Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und durch eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten und den Organen der Praxis erzielt werden, die von der gemeinsamen Verantwortung für die Ausbildung der juristischen Kader getragen wird.

leitenden Organen eingesetzt werden, muß hier schnellstens Klarheit geschaffen werden.

Wie sollte die Ausbildung der künftigen Justitiare an den juristischen Fakultäten verändert werden?

Die Justitiare und anderen Juristen in der sozialistischen Wirtschaft haben vornehmlich die Aufgabe, die organisierende und erzieherische Rolle des sozialistischen Redits durchzusetzen. Sie haben einen wesentlichen Beitrag dafür zu leisten, daß die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben der Betriebe, VVBs und wirtschaftsleitenden Organe in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erfolgt. Sie haben außerdem die Aufgabe, die sozialistische Gesetzmäßigkeit weiterzuentwickeln, stets die geltenden Rechtsnormen auf ihre Übereinstimmung mit den objektiven Entwicklungsgesetzen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die Justitiare

* H. Benjamin, „Ökonomie und Ausbildung der Juristen in der DDR“, ND (Ausg. B) vom 27. März 1963, S. 4.